

Kleine Anfrage

Sanktionierung fehlbarer Leistungserbringer im Gesundheitswesen

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 01. April 2015

Im Schlussbericht der Steuerungsgruppe der Regierung betreffend die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens in Liechtenstein, von Januar 2009, wird auf Seite 24 festgehalten, dass erste Priorität die Durchsetzung bestehender Instrumente zur Sanktionierung «schwarzer Schafe» unter den Leistungserbringern sei. Zu dieser Feststellung der Steuerungsgruppe aus dem Jahr 2009 ergeben sich die folgenden Fragen:

- * Wie viele fehlbare Leistungserbringer bzw. «schwarze Schafe» wurden seit Januar 2009 sanktioniert?
- * Welchen gesamten Betrag mussten die fehlbare Leistungserbringer bzw. «schwarze Schafe» seit Januar 2009 zurückbezahlen?
- * Sollte gemäss den ersten beiden Fragen seit 2009 weder ein einziger fehlbarer Leistungserbringer sanktioniert noch ein einziger Franken zurückbezahlt worden sein, stellt sich die Frage, wie die Regierung in einem Rechtsstaat fehlbare Leistungserbringer bzw. «schwarze Schafe» ohne vergleichbare Transparenz zu sanktionieren gedenkt, nachdem sich die Regierung gemäss eigenen Verlautbarungen ebenfalls um bezahlbare Prämien kümmert?
- * Die Entscheidung 2013/67 des Verwaltungsgerichtshofs betreffend die Besteuerung eines Einkommens aus einer Ärzte-Aktiengesellschaft wurde an den Staatsgerichtshof weitergezogen. Hat der Staatsgerichtshof bereits entschieden, und wenn ja, in welchem Umfang ist zukünftig das Einkommen aus einer Ärzte-Aktiengesellschaft zu versteuern?

Antwort vom 02. April 2015

Allgemeines: Die Regierung hat anlässlich der Beantwortung einer ähnlichen Kleinen Anfrage im Juni 2014 darauf hingewiesen, dass der Begriff „fehlbar“ verschiedene Auslegungen zulässt: Wenn Leistungserbringer unwirtschaftlich arbeiten, hat eine Rückforderung im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsverfahrens (fälschlicherweise oft auch WZW-Verfahren genannt) durch den Kassenverband zu erfolgen. Unabhängig davon sind verschiedene Konsequenzen, wie etwa der Ausschluss aus der OKP oder eine strafrechtliche Verurteilung (z.B. wegen Betrugs), möglich, wenn ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt.

Zu Frage 1 und 2: Gemäss dem Informationsstand der Regierung wurde bisher kein Wirtschaftlichkeitsverfahren letztinstanzlich abgeschlossen. Ein Verfahren ist derzeit beim Staatsgerichtshof hängig, nachdem alle Vorinstanzen – zuletzt der Oberste Gerichtshof – das Vorgehen des Kassenverbandes bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsverfahren unter Anwendung der statistischen Vergleichsmethode bestätigt haben. Dementsprechend konnten vom Kassenverband bis dato auf dieser Grundlage keine finanziellen Rückforderungen durchgesetzt werden. Eine allgemeine Aussage betreffend erfolgter „Sanktionierungen“ kann an dieser Stelle nicht gemacht werden.

Zu Frage 3: Wie bereits erwähnt, sehen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten zur Sanktionierung fehlbarer Leistungserbringer respektive zur Rückforderung von zu Unrecht abgerechneten Leistungen vor. Die Regierung hat am 31. März 2015, also vor wenigen Tagen, einen Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung zuhanden des Landtages verabschiedet. Die Vorlage sieht unter anderem Verbesserungen bzw. eine Stärkung der im Krankenversicherungsrecht normierten Verfahren, insbesondere auch des Wirtschaftlichkeitsverfahrens, vor.

Zu Frage 4: Diese Rechtssache wurde vom Staatsgerichtshof noch nicht entschieden.